

# FORUM

## Aktuelles aus der DBB-Frauenvertretung Hessen

Ausgabe Januar 2005

„ Du kannst nicht Schlittschuhe laufen lernen,  
ohne dich lächerlich zu machen.  
Auch das Eis des Lebens ist glatt. “

George Bernard Shaw

- **Kinderzuschlag ab 01.01.2005 – Förderung gering verdienender Familien**
- **Hessische Elternzeitverordnung: Vorgriffsregelung vorhanden**
- **Deutschland extrem kinderunfreundlich**
- **Unterhältliche Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte ab 2005 mit mindestens 15 Stunden möglich**

### **Kinderzuschlag ab 01.01.2005 Förderung gering verdienender Familien**

Der Gesetzgeber hat mit dem In-Kraft-Treten des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, dem sog. „Hartz IV“, zum 01.01.2005 eine gezielte Förderung gering verdienender Familien vorgesehen: den Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag als Ergänzungszuschlag zum Kindergeld ist eine neue familienpolitische Leistung in Höhe von monatlich bis zu 140 EUR je Kind. Verhindert werden soll damit, dass Eltern allein wegen der im Haushalt lebenden Kinder hilfebedürftig werden.

Anspruchsberechtigt sind Eltern, die mit ihren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben und über Einkommen und Vermögen verfügen, das es ihnen ermöglicht, zwar ihr eigenes Existenzminimum, nicht aber das ihrer minderjährigen Kinder zu decken. Der Kinderzuschlag wird bei unveränderten Voraussetzungen für maximal 36 Kalendermonate gezahlt. Für volljährige Kinder besteht kein Anspruch auf den Kinderzuschlag. Dies gilt auch dann, wenn den volljährigen

Kindern Kindergeld zusteht. Anzurechnendes Vermögen oder Einkommen des Kindes von 140 Euro oder mehr schließen ihn aus.

Personen mit Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe, Sozialgeld bzw. auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) -Empfänger von Arbeitslosengeld (ALG) II - steht der Kinderzuschlag nicht zu.

### **Der Kinderzuschlag im Einzelnen:**

Der **Kinderzuschlag**, welcher im § 6 a Bundeskindergeldgesetz Regelung gefunden hat, wird an Eltern gezahlt, die zwar mit ihren Einkünften ihren eigenen Unterhalt bestreiten können, nicht aber den ihrer Kinder. Sie wären ohne Kinderzuschlag auf **ALG II** angewiesen, mit Kinderzuschlag kann die Familie von den eigenen Einkünften leben.

Eltern mit geringem Einkommen sind für den Lebensunterhalt ihrer Kinder derzeit oft auf **ergänzende Sozialhilfe** bzw. ab Januar 2005 auf **Arbeitslosengeld II** angewiesen. Deshalb sollen Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können, nicht aber den Unterhalt für ihre Kinder, einen Kinderzuschlag von **bis zu 140 EUR pro Monat pro Kind** erhalten können.

Zusammen mit dem **Kindergeld** in Höhe von **monatlich 154 EUR** und ggf. **Wohn-geld** deckt dieser den durchschnittlichen Bedarf von Kindern.

**Zum Einkommen gehören** beispielsweise Einnahmen aus einer nicht selbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit, Unterhaltsleistungen oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Einkommen des Kindes), Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld, Renten aus der Sozialversicherung, Kapital- und Zinserträge, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

**Nicht zum Einkommen gehören** beispielsweise Kindergeld, Wohngeld, Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet werden, Leistungen der Pflegeversicherung, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder vergleichbaren gesetzlichen Regelungen.

**Von den zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen werden abgezogen** die darauf entfallenden Steuern (z. B. Lohn-/Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer), Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie Arbeitsförderung), Beiträge zu sonstigen Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind (z. B. Beiträge für eine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung, zur Altersvorsorge für nicht Rentenversicherungspflichtige, zu einer privaten Haftpflicht-, Hausrat- oder Gebäudeversicherung), nach dem Einkommenssteuergesetz geforderte Altersvorsorgebeiträge (z.B. „Riester-Rente“), Werbungskosten (z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften), ein pauschalierter Freibetrag für Erwerbstätige, abhängig vom Einkommen bis zu 237 Euro monatlich.

Als **Vermögen** sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Bargeld, (Spar-) Guthaben wie z. B. Wertpapiere, Bausparguthaben sowie Haus- und Grundeigentum. Das Vermögen ist ver-

wertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert z. B. durch Verkauf oder Vermietung bzw. Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Beim Kinderzuschlag **nicht als Vermögen zu berücksichtigen** sind beispielsweise eine angemessene selbst bewohnte Immobilie mit einer Wohnfläche bis zu 130 qm bzw. Grundstücke mit einer Fläche bis zu 500 qm im städtischen und bis zu 800 qm im ländlichen Bereich"

Der Einkommensbereich, in dem Familien Kinderzuschlag erhalten können, hängt von **individuellen Verhältnissen** - insbesondere auch von der **Höhe der Miete** und dem **etwaigen Mehrbedarf** - ab. Die **Mindesteinkommengrenze** ist die Summe der pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung und Leistungen für Mehrbedarfe) sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung (Ansatz in der tatsächlichen Höhe, soweit diese angemessen sind). Es kann jedoch hier nur der auf die Eltern entfallende Anteil der Wohnkosten bei der Ermittlung des elterlichen Bedarfs angesetzt werden. Hierfür ist der Existenzminimumbericht 2005 der Bundesregierung zugrunde zu legen. Die **pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes** sind folgendermaßen bemessen:

### Alte Bundesländer

- |  |                |          |
|--|----------------|----------|
| • Alleinstehende Elternteile ( 100 % der Regelleistung)                                    |                | 345 Euro |
| • Elternpaare ( zweimal 90 % der Regelleistung)  |                | 622 Euro |
| • Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres<br>(jeweils 60 Prozent der Regelleistung) | <i>jeweils</i> | 207Euro  |
| • Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres<br>bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres         | <i>jeweils</i> | 276 Euro |

*Hinzu kommen pauschalierte Mehrbedarfe für Alleinerziehende sowie bei Schwangerschaft, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung*

### Neue Bundesländer

- |  |                |          |
|--|----------------|----------|
| • Alleinstehende Elternteile ( 100 % der Regelleistung)                                    |                | 331 Euro |
| • Elternpaare ( zweimal 90 % der Regelleistung)  |                | 596 Euro |
| • Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres<br>(jeweils 60 Prozent der Regelleistung) | <i>jeweils</i> | 199 Euro |
| • Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres<br>bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres         | <i>jeweils</i> | 265 Euro |

*Hinzu kommen pauschalierte Mehrbedarfe für Alleinerziehende sowie bei Schwangerschaft, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung*

Die **Kosten für Unterkunft und Heizung** werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen angesetzt, soweit diese angemessen sind. Bei der Ermittlung des elterlichen Bedarfs kann nur derjenige Anteil der Wohnkosten angesetzt werden, der auf die Eltern entfällt. Für die Ermittlung dieses Anteils ist der Existenzminimumbericht 2005 der Bundesregierung zu Grunde zu legen.

Danach ergeben sich folgende gerundete Anteile:

### Alleinstehende Elternteile

Alleinstehende Elternteile mit	Wohnanteil des Elternteiles in %
• 1 Kind	77
• 2 Kindern	62
• 3 Kindern	53
• 4 Kindern	45
• 5 Kindern	40

### Elternpaare

Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern in %
• 1 Kind	83
• 2 Kindern	71
• 3 Kindern	62
• 4 Kindern	55
• 5 Kindern	50

Beispiel:

Ein Ehepaar lebt mit 2 minderjährigen Kindern in den alten Bundesländern in einem gemeinsamen Haushalt. Die angemessene monatliche Miete beträgt 600 Euro. Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn das monatliche Einkommen und das Vermögen der Eltern deren Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld entspricht (Mindesteinkommensgrenze) und gleichzeitig nicht höher ist als die Summe aus ihrem Bedarf zuzüglich des Gesamtkinderzuschlages (Höchsteinkommensgrenze).

Berechnung:

#### a) Grundbedarf

Kindergeldberechtigter (90 % der Regelleistung für die alten Bundesländer)	311 Euro
Ehegatte (90 % der Regelleistung für die alten Bundesländer)	311 Euro

**b) Wohnbedarf der Eltern (71 % der angemessenen Kosten für Unterkunft/Heizung)** 426 Euro

**c) Gesamtbedarf aus Summe a) und b) = Mindesteinkommensgrenze** 1.048 Euro

**d) Gesamtbedarf der Eltern** 1.048 Euro

**e) zuzüglich Gesamtkinderzuschlag (2 x 140 Euro)** 280 Euro

**f) Summe aus d) und e) =**

**Höchsteinkommensgrenze** 1.328 Euro

**Damit die Eltern Kinderzuschlag erhalten können, muss ihr monatliches Einkommen und Vermögen mindestens 1.048 Euro (siehe Buchstabe c) betragen, darf aber 1.328 Euro (siehe Buchstabe f) nicht überschreiten.**

Die Antragstellung auch für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes erfolgt bei den Familienkassen der Agenturen für Arbeit in schriftlicher Form. Die erforderlichen Anträge können bei den zuständigen Familienkassen angefordert werden oder stehen im Internet unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de), zum downloaden bereit.

Zu diesem Themenkomplex erhalten Sie nähere Informationen unter anderem aus dem „Merkblatt Kinderzuschlag“ der Bundesagentur für Arbeit, sowie aus der Broschüre "A bis Z zum Kinderzuschlag" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de); E-Mail: [broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de](mailto:broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de); Servicetelefon: 01801/90 70 50).

## **Unterhäftige Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte ab 2005 mit mindestens 15 Wochenstunden möglich**

Durch die Änderung des § 85 a Absatz 5 Hessisches Beamtengesetz (HBG) besteht nun die Möglichkeit, die unterhäftige Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens aber 15 Stunden pro Woche, bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren auszuüben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1

- mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich zu betreuen oder zu pflegen

vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 (Beurlaubung ohne Dienstbezüge) sowie 85 f Absatz 1 (Arbeitsmarktsituation) die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

## **Deutschland extrem kinderunfreundlich**

Thomas Kröger, Präsident des Deutschen Kinderhilfswerkes (DKHW), bezeichnete Deutschland als extrem kinderunfreundlich. Dies sei dem zu Beginn dieses Jahres vorgestellten Kinderreport des Deutschen Kinderhilfswerkes zu entnehmen. Der Kinderreport wurde gemeinsam mit Dr. Antje Vollmer, der Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages und dem Bielefelder Kinder- und Jugendforscher Klaus Hurrelmann vorgelegt.

“Ein Drittel aller Kinder und Jugendlichen nimmt Medikamente, 25% aller Kinder haben Allergien, der Einstieg in den Alkohol- und Zigarettenkonsum beginnt teilweise mit dem 10. Lebensjahr, mehr als 700 Kinder sterben jährlich durch Unfälle und Vergiftung und besonders erschreckend: Verkehrsunfälle (231 verunglückte Kinder) sind die Todesursache Nr.1 im Kindesalter!”

Nach Ergebnissen der oben genannten Studie leben immer mehr Kinder in Armut. Dies bedeutet, dass Kinder in Haushalten leben, die mit weniger als der Hälfte des durchschnittlichen Haushalteinkommens auskommen müssen. Über eine Million Kinder unter 18 Jahren erhielten Ende des Jahres 2002 Sozialhilfe. Mehr als die Hälfte dieser Kinder lebt in Haushalten von allein Erziehenden, knapp 30 Prozent leben in Haushalten mit beiden Eltern. Er rief die politisch Verantwortlichen in Bund, Ländern und Kommunen dringend zum Handeln auf.

## **Hessische Elternzeitverordnung: Vorgriffsregelung vorhanden**

Im Rahmen der Vorgriffsregelung auf die beabsichtigte Anpassung der Hessischen Elternzeitverordnung (HEltZVO) an die Fortentwicklungen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit - Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG – wurde im Staatsanzeiger des Landes Hessen vom 15. November 2004 bekannt gegeben, dass die Anpassung an die Änderungen im Bundeserziehungsgeldgesetz bezüglich folgender Tatbestände mit Wirkung ab dem 01.01.2004 zum Tragen kommen:

- Elternzeit ist auch möglich, wenn man mit Kindern des eingetragenen Lebenspartner in einem Haushalt lebt
- Elternzeit ist auch für Vollzeitpflegeeltern möglich
- Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden
- Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Dienstherrn auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar; dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume bei mehreren Kindern im Sinne von Satz 1 (Elternzeitananspruch bei mehreren Kindern auch bei Überschneidung der Zeiträume) überschneiden.

Die Elternzeit kann auch anteilig von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Die in der Fassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes 2001 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Bekanntmachung vom 07. Dezember 2001) vorhandene Begrenzung auf bis zu drei Jahre für jedes Kind ist nun auch für Beamtinnen und Beamte entfallen. Künftig wird die Elternzeit für jeden Elternteil separat betrachtet.

Anträge auf Beanspruchung der Elternzeit in entsprechender Anwendung können nach Mitteilung im Staatsanzeiger mit Wirkung ab dem 01.01.2004 beschieden werden.

**Hiermit wurde der Forderung der DBB-Frauenvertretung Hessen vom Juni 2004 Rechnung getragen.**

<b>Impressum:</b>	
<b>Herausgeberin:</b>	
<b>DBB-Frauenvertretung Hessen</b>	<b>Helene-Stöcker-Str. 12 64 521 Groß-Gerau</b>
<b>Tel.: 0 61 52 / 5 93 99</b>	<b>Fax: 0 61 52 / 9 41 91 20</b>
<b>Internet: <a href="http://www.dbb-frauen-hessen.de">www.dbb-frauen-hessen.de</a></b>	
<b>Verantwortlich (V.i.S.d.P.): Ute Wiegand-Fleischhacker</b>	
<b>E-Mail: <a href="mailto:vorsitzende@dbb-frauen-hessen.de">vorsitzende@dbb-frauen-hessen.de</a></b>	